

Beschlussvorlage

064/2019

öffentlich

Betreff

Antrag der CDU-Kreistagsfraktion: Einsetzung einer Sonderermittlerin/eines Sonderermittlers zum Fall Lügde

Zuständig:

Stabsstelle Kreistagsbüro/Kommunalaufsicht/Beteiligungen

Datum

26.04.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Kreisausschuss (Vorbereitung)

Kreistag (Beschluss)

Sitzungstermin

14.05.2019

25.06.2019

Beschluss:

Der Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 27.03.2019 wird abgelehnt.

Sachverhalt/Begründung:

Die CDU-Kreistagsfraktion hat mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 27.03.2019 beantragt, eine/n Sonderermittler/in zur Aufklärung der den Landkreis Hameln-Pyrmont betreffenden Vorgänge im Missbrauchsskandal Lügde einzusetzen.

Wie bereits von der CDU-Kreistagsfraktion selbst in ihrem Antrag dargelegt, gibt es keine Rechtsgrundlage für den Kreistag, eine/n Sonderermittler/in einzusetzen. Dem Kreistag obliegt es gemäß § 58 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), die Durchführung der Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten zu überwachen. Hierfür kann der Kreistag die erforderlichen Auskünfte verlangen und einzelnen Abgeordneten kann unter den Voraussetzungen des § 59 Abs. 4 Sätze 3 und 4 NKomVG Akteneinsicht gewährt werden. Weitergehende Möglichkeiten, wie z.B. der Einsatz eines Sonderermittlers, ergeben sich aus dem NKomVG nicht. Auch ist die Bildung eines Untersuchungsausschusses nach Art eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses unzulässig. Es ist vielmehr Sache des Landrates, die erforderlichen Ermittlungen anzustellen.¹

In diesem Fall ist zur Aufklärung ein Krisenstab, bestehend aus LR Tjark Bartels, EKR Carsten Vetter, KR´in Sabine Meißner, DL Andreas Pachnicke und DL Heidi Pomowski gebildet worden. In diesem Arbeitsgremium hat neben einem intensiven Austausch mit der ermittelnden Staatsanwaltschaft auch ein konstruktiver Austausch mit dem Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung stattgefunden. Die Ergebnisse der internen Untersuchung, die daraus resultierenden Schlussfolgerungen und Handlungsbedarfe (hierzu gehören z.B. die Initiierung eines nachhaltigen Präventionskonzeptes, die Einrichtung einer sog. § 8a-Revision sowie die Teilnahme am Landesprogramm „Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe“) sowie ein sog. Faktencheck zur Situation des Jugendamtes sind in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am

¹ Thiele, Robert; Kommentar zum Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz; § 58 Rn 59

03.04.2019 vorgestellt worden. Anschließend sind die Unterlagen den Abgeordneten zur Verfügung gestellt worden.

Die im Antrag beschriebene Befürchtung, dass das Land Niedersachsen eine/n Beauftragten nach § 175 NKomVG bestellt, um einzelne Aufgaben des Landkreises wahrzunehmen, wird verwaltungsseitig nicht geteilt. Die Bestellung eines Beauftragten ist das schärfste Mittel einer Kommunalaufsichtsbehörde und kommt nur dann in Frage, wenn die übrigen Aufsichtsmittel nicht ausreichen, um den geordneten Gang der Verwaltung zu gewährleisten. Vor der Bestellung eines Beauftragten ist darüber hinaus grundsätzlich eine angemessene Frist zur Beseitigung der Missstände einzuräumen.² Verwaltungsseitig wird betont, dass die Kreisverwaltung ordnungsgemäß verwaltet wird und kein Eingreifen der Aufsichtsbehörde erforderlich ist. Dies ist bislang seitens des Nds. Ministerium für Inneres und Sport auch nicht erfolgt.

Abschließend wird erneut auf die Ausführungen in der oben genannten Sitzung des Jugendhilfeausschusses und die ausführliche und transparente Öffentlichkeitsarbeit verwiesen. Aus Sicht der Verwaltung sind die bekannten Vorgänge und Abläufe innerhalb der Kreisverwaltung aufgeklärt und bedürfen keiner weiteren Untersuchung durch einen Dritten. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass nicht nur eine bloße Aufklärung des Sachverhaltes erfolgt ist, sondern auch zugleich das Verbesserungspotential der relevanten Prozesse und Abläufe untersucht wurde. Erste Anpassungen und präventive Maßnahmen sind bereits in der Umsetzung. Die interne Aufarbeitung geht damit über die von der CDU-Kreistagfraktion beantragte Aufklärung hinaus.

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, den Antrag abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen einschließlich Folgekosten:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Demografischer Wandel:

Keine Auswirkungen.

Inklusion:

Keine Auswirkungen.

Anlagen: Antrag: Einsetzung einer Sonderermittlerin/eines Sonderermittlers im Fall Lügde

² (PdK Nds B-1, NKomVG § 175 Rn. 3, 4, beck-online)